

Stand: 01. Januar 2009

Nutzerhinweis

Mit Aufnahme der Nutzung der Software diaLIMS durch Herunterladen, Installieren, Kopieren, Zugreifen oder Verwendung auf sonstige Weise erklären Sie sich mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Lizenzbedingungen daher aufmerksam, bevor Sie deren Annahme durch Aufnahme der Nutzung erklären.

1 Vertragsparteien

1.1 Mit Überlassung der Software oder des Registrierungsschlüssels oder Zusendung des Lizenzscheins bietet dialog dem jeweiligen Nutzer - nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt - den Abschluss eines Lizenzvertrages zu den nachfolgenden Bedingungen an.

1.2 Mit Aufnahme der Nutzung der Software diaLIMS durch Herunterladen, Installieren, Kopieren, Zugreifen oder Verwendung auf sonstige Weise erklärt sich der Lizenznehmer mit den Bedingungen dieser Vereinbarung einverstanden.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software mit der Bezeichnung diaLIMS zur Nutzung durch den Lizenznehmer.

2.2 Die Software besteht aus dem Programmcode sowie der Dokumentation - nachfolgend Software genannt.

2.3 Unter dem Programmcode ist die aus dem Quellcode abgeleitete Übersetzung der Programmiersprache in computerausführbare Programme einschließlich dazugehöriger Materialien wie Dateien, Tutorial usw. zu verstehen. Dokumentation ist das Nutzerhandbuch sowie sonstiges Informationsmaterial in elektronischer oder gedruckter Form.

2.4 Rechte an dem Quellcode oder zur Nutzung des Quellcodes oder Rechte an der Dokumentation werden durch den Lizenzvertrag nicht begründet. Diese Rechte verbleiben ausschließlich bei dem Lizenzgeber.

2.5 Die Software enthält Softwareelemente von

- Sun Microsystems, Inc. (www.sun.com und java.sun.com)

zu deren Weitergabe im Rahmen der Software der Lizenzgeber berechtigt ist und für die ergänzend die Lizenzbedingungen von Sun Microsystems, Inc zu beachten sind.

2.6 Die Software kann Softwareelemente von

- IBM Corporation (www.ibm.com)
- Oracle Corporation (www.oracle.com)
- Microsoft (www.microsoft.com)

enthalten. Näheres dazu geht aus dem Lizenzschein oder der Rechnung der dialog hervor.

2.7 Die jeweils ergänzend geltenden Lizenzbedingungen sind unter den angegebenen Internetadressen einsehbar. Der Lizenznehmer stimmt der Einbeziehung der ergänzenden Lizenzbedingungen, soweit Software von Sun Microsystems, IBM, Microsoft oder Oracle betroffen ist, ausdrücklich zu.

2.8 Sofern die Software zusammen mit Lizenzen der Datenbank DB2 der IBM als OEM-Programmpaket von der dialog dem Lizenznehmer übergeben wurde, sind die Internationalen Nutzungsbedingungen für OEM-Programmpakete der IBM (OIPLA) Teil dieser Bedingungen und sind vom Lizenznehmer entsprechend zu beachten. Die Lizenzbedingungen der OIPLA können von dialog bezogen werden.

2.9 Es gelten ergänzend die Bestimmungen aus den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dialog* sofern hier keine abweichende Regelung getroffen ist.

3 Übergabe

3.1 Sofern der Lizenznehmer den Besitz an Software und/oder Dokumentation nicht durch Herunterladen von der Web-Seite der dialog erlangt, erfolgt die Übergabe per E-Mail oder mittels Zustellung eines Datenträgers oder durch Installation beim Lizenznehmer durch dialog.

4 Nutzungsvergütung

4.1 Die Nutzung von Software und Dokumentation zu Test- und Evaluierungszwecken – nachstehend „Testnutzung“ genannt - ist nicht vergütungspflichtig, solange dialog diese Gestattung nicht widerruft.

4.2 Die Nutzung von Software und Dokumentation in allen anderen Fällen - nachstehend „Produktivnutzung“ genannt - ist vergütungspflichtig. Die Produktivnutzung ist zulässig, sofern der Lizenznehmer seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Höhe der jeweils geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der dialog für die einzelnen Komponenten der Software.

4.3 Für den Fall der unzulässigen Nutzung schuldet der Lizenznehmer der dialog als Vertragsstrafe eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Doppelten des für die Produktivnutzung zu entrichtenden Entgelts. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers bleiben unberührt.

5 Nutzungsrechtsübertragung

5.1 Software und Dokumentation werden dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Soweit dem Lizenznehmer körperliche Sachen wie Datenträger, schriftliche Dokumentationen usw. überlassen werden, erwirbt er hieran Eigentum.“

Stand: 01. Januar 2009

- 5.2** Der Lizenznehmer erhält für die Dauer des Vertrages ein einfaches, unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht durch Kaufvertrag übertragbares Recht, Software und Dokumentation im Rahmen des jeweiligen Nutzungszwecks zu nutzen.

Alle darüber hinaus gehenden Rechte an Software und Dokumentation, insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Übersetzungs- und sonstigen Verwertungsrechte verbleiben bei dialog.

- 5.3** Der Lizenznehmer ist berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, soweit dies dem üblichen Gebrauch entspricht und die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist (z.B. für Sicherungszwecke).
- 5.4** Nach Beendigung des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software einschließlich eventuell gefertigter Sicherungskopien am bisherigen Einsatzort unverzüglich und vollständig zu löschen sowie die ihm überlassenen körperlichen Sachen zu vernichten. Hierfür anfallende Kosten trägt der Lizenznehmer.

6 Pflichten des Lizenznehmers

- 6.1** Die dialog weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Im Hinblick hierauf ist es dem Lizenznehmer untersagt, die Software und/oder daraus generierte Programme in Bereichen einzusetzen, in denen ohne fehlerfreien Dauerbetrieb eine Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit besteht. Dies gilt insbesondere im Bereich von Waffensystemen, Navigations- und Kommunikationssystemen für die Luftfahrt, lebenserhaltenden Apparaten im Krankenhausbereich sowie in vergleichbaren Gefahrenbereichen.
- 6.2** Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog nicht berechtigt, die Software zu verändern und/oder zu erweitern. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln. Ebenso ist ihm untersagt, Software oder Dokumentation zu übersetzen, hiervon abgeleitete Werke zu erstellen sowie Urhebervermerke, Markenzeichen, Seriennummer oder sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale von Software und/oder Dokumentation zu entfernen.
- 6.3** Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog nicht berechtigt, Software oder Dokumentation zu vervielfältigen, soweit es ihm nicht nach Kapitel 5 Abs. 3 gestattet ist.
- 6.4** Ohne vorherige schriftliche oder elektronische Einwilligung der dialog ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Software und/oder Dokumentation Dritten zu übergeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Dies gilt auch für eventuelle Vervielfältigungen.

- 6.5** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf Software und/oder Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Originaldatenträger und/oder Installationsarchive sowie eventuelle Sicherungskopien sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort zu verwahren. Eventuellen Mitarbeitern hat der Lizenznehmer ausdrücklich die Verpflichtung aufzuerlegen, im Rahmen der Nutzung von Software und/oder Dokumentation die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu beachten.

- 6.6** Die Nutzungsrechtsüberlassung der diaLIMS-Lizenzen erfolgt als „concurrent user“-Lizenzen. Die Nutzung einer Lizenz ist somit zu einer Zeit nur an einem Arbeitsplatz durch einen Benutzer gestattet.

Hat der Lizenznehmer mehrere Lizenzen erworben, so darf die Software mehrfach bis zu der Anzahl der erworbenen Lizenzen gleichzeitig auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen genutzt werden.

7 Nationale Gesetzgebung

- 7.1** Soweit die Software Verschlüsselungstechniken enthält, können nach jeweiliger nationaler Gesetzgebung Einschränkungen hinsichtlich des Imports, des Besizes, der Verwendung und/oder des Reexports in andere Länder bestehen. Eine Haftung der dialog dafür, dass derartige Einschränkungen nicht bestehen, wird ausgeschlossen.
- 7.2** Die Überprüfung eventueller Einschränkungen nach nationaler Gesetzgebung übernimmt der Lizenznehmer. Dieser trägt auch die Kosten zur Behebung eventueller Einschränkungen wie Zölle, Abgaben und ähnliches.

8 Gewährleistung

- 8.1** Im Rahmen der Testnutzung leistet dialog Gewähr nur für Mängel von Software und Dokumentation, soweit er diese arglistig verschwiegen hat.
- 8.2** Für den Fall der Produktivnutzung leistet dialog dem Lizenznehmer Gewähr dafür, dass die Funktion der Software der Programmbeschreibung in der Dokumentation entspricht. Technische Änderungen der Software, die keinen Minderwert begründen, behält sich der Lizenzgeber jedoch auch für diesen Fall vor.
- 8.3** Angaben in der Dokumentation und/oder Aussagen in Werbematerialien, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten der Software und/oder von Komponenten der Software und/oder Zubehör zur Software beziehen, bringen lediglich Erwartungen zur technischen Entwicklung zum Ausdruck und lassen keine Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Software zum Zeitpunkt ihrer Überlassung zu.
- 8.4** dialog übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers kompatibel ist.
- 8.5** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software vor ihrer Nutzung auf erkennbare Fehler zu überprüfen und der

Stand: 01. Januar 2009

dialog erkennbare Fehler unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach Erkennbarkeit in schriftlicher oder elektronischer Form mit nachvollziehbaren konkreten Angaben zu melden. Die schriftliche oder elektronische Mängelanzeige kann formlos erfolgen. Unterlässt der Lizenznehmer innerhalb der Frist die schriftliche oder elektronische Mängelanzeige, gilt die Software mit dem Mangel als genehmigt.

8.6 Für den Fall, dass sich nach Aufnahme der Nutzung ein Fehler der Software zeigt, gilt die Regelung des zuvor stehenden Absatzes entsprechend.

8.7 Mängel werden durch Ersatzlieferung, Reparatur oder Nachbesserung oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt.

Bleiben wiederholte Nachbesserungen von dialog nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist erfolglos, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Darüber hinausgehende verschuldensunabhängige Sachmängelanprüche werden ausgeschlossen. Für verschuldensabhängige Sachmängelanprüche gelten die Haftungseinschränkungen von § 9.

8.8 Die Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe, soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen worden sind.

9 Haftung

9.1 Die Haftung ist in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dialog* geregelt und findet hier ergänzend Anwendung.

9.2 Im Rahmen der Testnutzung haftet dialog nur für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

9.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software nach allgemein anerkannten Testmethoden auf mögliche Fehler zu untersuchen, bevor er die Software zur Anwendung bringt.

Verletzt der Lizenznehmer diese Untersuchungspflicht, haftet dialog nicht für Schäden die durch Mängel der Software entstanden sind, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der Mangel auch bei einer Untersuchung nach allgemein anerkannten Testmethoden nicht entdeckt worden wäre.

10 Kündigung und Widerruf

10.1 Die Nutzungsgestattung zur Testnutzung kann dialog jederzeit widerrufen.

10.2 dialog ist zur Kündigung des Lizenzvertrages nur aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt stets vor, wenn der Lizenznehmer gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt und den Verstoß innerhalb einer ihm von dialog zu setzenden angemessenen

senen Frist nicht behebt. Der vorgängigen Setzung einer Frist bedarf es in Fällen gravierender Zuwiderhandlungen, die den Vertragszweck gefährden, nicht. Hierzu gehören insbesondere Verstöße des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen aus Kapitel 6.

11 Schutzrechte Dritter

11.1 Der Lizenznehmer wird der dialog unverzüglich schriftlich oder elektronisch darüber informieren, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche aus einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch die Software geltend machen.

11.2 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung der dialog in einem Verletzungsrechtsstreit über die Software ein Anerkenntnis abzugeben oder in Vergleichsverhandlungen einzutreten. dialog ist berechtigt, sich an einem derartigen Verfahren des Lizenznehmers zu beteiligen.

11.3 Wird der Lizenznehmer von Dritten begründet aus einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch die Software auf Unterlassung in Anspruch genommen und ist eine die Unterlassungsansprüche in Wegfall bringende Änderung der Software oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, steht der dialog ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.

11.4 Für den Fall, dass dialog endgültig nicht in der Lage sein sollte, die weitere Nutzung der Software sicherzustellen, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Bezahlung der Vergütung einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlte Vergütungen sind von dialog nicht zurückzubehalten. Kapitel 5 Abs. 4 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rückgabekosten dialog trägt.

12 Werbung

12.1 dialog ist berechtigt, die den Gegenstand dieses Lizenzvertrages bildenden Leistungen unter Nennung des Lizenznehmers zu veröffentlichen und zu werblichen Zwecken zu nutzen, sofern dem im Einzelfall keine schutzwürdigen Interessen des Lizenznehmers entgegenstehen.

12.2 dialog ist berechtigt, den Lizenznehmer in eine zur Vorlage für Dritte bestimmte Referenzliste aufzunehmen und auch diese zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern dem im Einzelfall keine schutzwürdigen Interessen des Lizenznehmers entgegenstehen.

12.3 Beweispflichtig für entgegenstehende schutzwürdige Interessen im Sinne der zuvor stehenden Absätze ist der Lizenznehmer.

Stand: 01. Januar 2009

13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 13.1** Gegenüber Forderungen der dialog aus der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Lizenzvertrages kann der Lizenznehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder aus diesen ein Zurückbehaltungsrecht ableiten, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

14 Schriftform

- 14.1** Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Form. Dies gilt auch für eine eventuelle Abbedingung des Formerfordernisses, die zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf.

15 Salvatorische Klausel

- 15.1** Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. In diesem Fall soll an Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen und unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.